

BB 526 Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte 10.2 und 10.3 AHVB 2017/1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.